

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ANDISA GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachträglichen von Andisa GmbH (nachfolgend «Frachtführer» genannt) finden auf alle Vertragsanwendung, welche über die Buchungsseite Service-Reservierung (www.service-reservation.ch).

Bestehen verschiedene sich breiter lautende Anweisungen oder Handlungen, so vergoldet die Beziehungen Rangordnung: 1. Zwingende gesetzliche Bedingungen; 2. Individuelle vertragliche Interessen; 3. AGB VSU; 4. Entsorgungsrecht.

2. Auftragserteilung

Der Auftragserteilung mit der Buchung über Service Reservation. Offerten werden hinfällig, wenn sie nicht innert 90 Tagen werden werden.

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung, wie die Rechte, die Menge, die Anzahl und die Eigenschaften des Transportguts oder die lokalliche Verhältnisse am Be- und Entladeort zu sich. Zudem hat der Auftraggeber auf die besondere Beschaffenheit des Transportguts, seine besondere hohe Schadenanfälligkeit oder auf Gefahrgut oder andere Gut gegebenheiten, das eine bestimmte Behandlungsbedingung oder eine Gefahr für die Umwelt, Personen oder andere Güteraussagen können, damit der Frachtführer die Massengewichte können können. Bedenken müssen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Ohne Berücksichtigung der Verschiedengut: Tiere, Bargeld, begebare Inhaberpapiere, Edelmetalle und -steine, Feuerwaffen, ihrer Teile und Munition, Gefahrgut wie Gasflaschen, Treibstoffbehälter, sterbliche Folgen von Menschen, Pornografie .

Es wird bis zum Beweis des Gegnungsrechts, dass das zu transportierende Gut gebrauchtes Übersiedlungsgut ist. Der Frachtführer ist nicht geschlossen, in den Anwendungsprotokollen oder Inventarlisten wegen üblicher Abnutzung einen Vorbehalt an gehört. Längere der Auftraggeber neue Gegenstände transportieren, so dass er stirbt der Frachtführer explizit schriftlich mit den Rechten.

3. Transportübernahme im Allgemeinen

Jeder Auftrag setzt voraus, dass normale Zufahrtsverhältnisse herrschen; Die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Be- und Entladeorten, müssen für die kontrollierten Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und den gleichen Verträgen als normale Zufahrtsverhältnisse betreffenens 15 Meter Abstand zwischen Fahrzeug und Hauseingang sowie kumulativen Räumlichkeiten, die sich nicht gehören resp. tiefer als im 2. Ober- resp. Untergrundstellung. Korridore, Treppen, Fenster usw. müssen einen reibungslosen Transport beziehen. Ferner wird erledigt, dass die behördlichen Entscheidungen der Ausführung in der Rechten Weise gehen.

In allen anderen Fällen, in denen sich der Umzugspreis nach der Massgabe der Mehraufsetzungen befindet.

4. Rechte und Pflichten des Frachtführers

Die vertraglichen Hauptleistungen des Frachtführers wurden in der demontierten und zweckmässig und beförderungssicher verpackten Transportguts am Beladeort, im Belad und im Stauung im Transportmittel, im Transport des Guts und im Entladeort, im Auslad des Guts am Entladeort und der einmaligen in den vom Auftraggeber bezeichnet Räumlichkeiten.

Der Frachtführer ist geschlossen, die für die Ausführung der Aufträge. Der Frachtführer führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der politischen Kontrolle aus. Er gehört keine Lieferfrist. Die Ablieferung des Frachtgutes am Bestimmungsort hat sofort nach der Ankunft des Transportguts

oder nach der Verwaltung zu gehören.

Der Frachtführer ist weder gehört, den Inhalt von Transportgefässen oder verpackten Verträgen oder Sendungen zu gehören, noch nach Verlust- oder Masskontrollen gehören. Der Frachtführer ist nicht verkauft, die Zweckmässigkeit oder Beförderungssicherheit von Verpackungen zu Kontrollen. Stellt der Frachtführer Interessenfähigkeit oder Unklarheiten fest, so dass er den Auftraggeber nicht überprüft hat.

Der Frachtführer ist nur geschlossen, Weisungen des Verfügungsberechtigten zu gehört. Soll ein Dritter weisungsberechtigt sein, so ist dies dem Frachtführer schriftlich mit Stellen.

Treten gehen Beförderungsbedürftige auf, welche denn weiter Transport verunfähiglichen oder unzumutbar machen, so holt der Frachtführer Weisungen des Weisungsberechtigten ein. Erhält er innert der nachstehend gehört Frist keine Weisungen, so kann er nach seiner Wahl das Transportgut auf Kosten des Auftraggebers auslagern oder eine alternative Route nach seiner Wahl fahren. Bei internationalen Transporten finden die Frist 4 Stunden, bei nationalen Transporten 1 Stunde. Die gleichen Regeln gelten sinngemäss wenn der richtige das Gut nicht gesehen wird oder nicht entschiedenbar ist.

Der über das mit dem Auftraggeber behinderte Volumen hinausgehende Laderaum bleibt zur Verfügung des Frachtführers.

Der Frachtführer ist in Anspruch genommen, die Ausführung des Arbeitslosen Auftrages ganz oder in einem zu Zu gehören.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für zweckmässige und beförderungssichere Abwicklung zu sorgen. Dies, aber nicht abschliessend, sind zerbrechliche Gegenstände, Lampen, Lampenschirme, Pflanzen und technische Geräte, so dass sie zu verpacken, dass sie gegen die auf einem Transport sind. Nicht zweckmässig oder beförderungssicher verpacktes oder verschmutztes Transportgut darf zurückbehalten werden, ohne dass die übrigen vertraglichen Rechte und erhalten werden.

Der Auftraggeber hat sich darum gekümmert sofort nach Eintreffen der Transportfahrzeuge werden werden können. Die Kontrolle, ob alle für den Transport gegebene Güter geladen und keine Güter mit verloren werden, die nicht für den Transport bestimmt sind, obliegt einzig dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber oder seine Leute sollen keine Arbeiten erledigen, die Frachtführer obliegen oder diese bei seinen Arbeiten arbeiten. Nehmen Sie den Auftraggeber oder seine Leute, die Arbeitsvertretungsfähigkeiten haben, damit Sie auf dem eigenen Risiko und nicht als Hilfspersonen des Frachtführers sterben.

Die Besetzung aller für die Rechte des Transports Dokument Dokumente, Bewilligungen und Absperrungen obliegt dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgetreuen Deklaration des Transportgutes verloren und des Vertrauens des Frachtführers, seiner Hilfspersonen sowie der Insbes. Zollorganen die volle Verantwortung für seine Deklaration.

Der Auftraggeber hat für die Beschaffung der Beschaffungen Zolldokumente zu seinem und ist für die Richtigkeit verwaltet. Für alle Folgen, die durch das Fehlen, die verspätete Zustellung und die Unbefugte oder Unrichtigkeit dieser Dokumente, die der Auftraggeber erhaltenkommen. Er haftet dem Frachtführer für alle sich aus der Zollbehandlung des Transportgutes ergebenden Auslagen. Der Preis für die Zollabfertigungskosten kostet eine normale Abwicklung voraus. Dieste Zollaufenthalte und besondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden sind dem Frachtführer Interessen zu vergüten. Der Frachtführer ist nicht erledigt, Frachten, Zölle und Abgaben zu vorschussen. Er kann vom Auftraggeber Vorschüsse in der Wahrnehmung der Wahrnehmung. Tritt der Frachtführer in Vorlage,

6. Preise

Wird kein Pauschalpreis gekauft, so dass sich der Preis nach Steuern. Wird ein Pauschalpreis gekauft, so ist es die vertragliche Hauptleistung des Frachtführers nach Art. 4 basiert. Nicht abweichend und getrennt zu vergüten sind alle weitergehend wie gesehen (aber nicht abschliessend):

- a) jegliches Ein- und Auspacken oder Einräume des Umzugsgutes;
- b) eine weitere Umplatzierung von Möbeln am Entladeort nach der ersten Verwaltung;
- c) Besitzer Hin- oder Rücktransport von Packmaterial sowie Miete oder Kauf;
- d) das Demontieren und Montieren von Möbeln;
- e) der Transport von Kühlschränken / Truhen von über 200 l, Klavieren, Flügeln, Kassenschränken und andere betreffen ab 100 kg Eigengewicht;
- f) das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorentwicklungen, Einbauten usw.;
- g) der Mehraufwand für Gegenstände, ihr Transport durch Fenster oder über Balkone zu Teilen hat;
- h) die Verträgen von Transportversicherungen;
- i) Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen;
- j) Strassensteuern und Fährkosten sowie amtliche wirksame aller Art;
- k) Mehraufmäßige bzw. Mehrleistungen im Interesse des Verkehrs auch ohne Auftrag;
- l) Mehraufsetzungen durch unverschuldete Beförderungsoder Ablieferungsbedrohisse (Standgelder, Umwegfahrten, Wartezeiten des Transportfahrzeugs und -personals, Auslagerungen usw.)
- m) ferner Mehraufsetzungen durch das Tragen der Güter bei Zufahrtsverhältnisse, die nicht als normal im Sinne von Art. 3 angegeben.

Das Anbringen von Beleuchtungsk Gewährten und anderen und das Stromnetzichten Apparaten darf das gesetzliche Gesetz nicht durch das Transportpersonal werden.

7. Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, einen in der Ausführung begriffenen Transport umzudisponieren, gegen die Abgeltung aller gemeinsamen Mehraufnahmen.

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu gehören.

Bei Rücktritt einer von 14 Kalendertagen vor dem persönlichen Umgang sind 30%, bei einem Rücktritt von 48 Stunden 80% des in der Offerte gestierten Betrages im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes geschuldet. Beweist der Frachtführer einen grösseren Schaden ist auch dieser zu entschädigen.

8. Retentionsrecht

Das dem Frachtführer Interessene Transportgut haftet ihm als Pfand für den politischen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Frachtführer unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf der Frachtführer die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

9. Haftung

Bei leicht fahr versteiger Schadensverursachung wird die Haftung des Frachtführers in Anwendung von Art. 447 Abs. 3 und 448 Abs. 2 ODER wegbedungen. Bei Grobfahrlässigkeit oder Absicht ist die Zurückbehaltung auf den Zeitwert der Güterbewirtschaftung.

Die Haftung des Frachtführers beginnt mit dem Transport des Transportgutes und endet mit dem

